

Der reformatorische Aufbruch als städtischer Verfassungskonflikt in Oberschwaben

Im Herbst des Jahres 1530 fiel in Biberach die folgenschwere Entscheidung für die Reformation¹, nachdem Kaiser Karl V. den Reichstag in Augsburg geschlossen hatte. Für den alten Glauben sprachen sich unter den wohl über 3000 Einwohnern der Stadt lediglich 13 Priester, 14 Patrizier und 43 Zunftbürger aus. Ein halbes Jahr später, am 11. April 1531, wurde die Reformation vom Rat offiziell in der Weise eingeführt, dass er die Messfeier verbot.² Wiederum zwei Monate später, am 29. Juni, an Peter und Paul, dem Fest der Kirchenpatrone der Pfarrkirche, fand als gleichermaßen spektakulärer und ritueller Akt der Sturm auf die Altäre und Bilder der Biberacher Kirchen statt – die Goteshäuser wurden „ausgeräumt“.³ Der Bruch mit der alten Kirche hätte radikaler nicht sein können.

Über den Gang der reformatorischen Bewegung bis 1530 weiß man wenig, im Verhältnis zu anderen oberschwäbischen Reichsstädten fast nichts. Amtliche Akten fehlen, die chronikähnlichen Berichte von Zeitgenossen sind partiell und nach den Ereignissen selbst geschrieben worden, freilich auch noch keineswegs unter heute üblichen und möglichen religionsgeschichtlichen Methoden ausgewertet. Die für die Frömmigkeitsgeschichte vor der Reformation und die Reformationsgeschichte selbst in Deutschland einmaligen Werke der Brüder Joachim von Pflummern und Heinrich von Pflummern warten noch auf ihren kongenialen Interpreten.⁴

„Ungeforlich im 23 iar“ habe die „Lutherei“ ihren Anfang genommen, schreibt Heinrich von Pflummern zwanzig Jahre später aus der Erinnerung.⁵ Sein Bruder Joachim indessen meinte, „die irrseligkait und abfeligkhait“ hätte „im 27. Jahr“ begonnen.⁶ Das Wormser Edikt Kaiser Karls V. von 1521, das die Verbreitung von Luthers Theologie und den Verkauf seiner Schriften verbot, wurde offenbar nur zögerlich durchgesetzt. „Also fielent die von Biberach in kurtzer zit von irem rechten verbot der Lutery, und nam die Lutery teglich zu“,⁷ wann indessen bleibt unklar. Auch über die Protagonisten weiß man wenig. Heinrich von Pflummern jedenfalls vertrat vehement die Position der römischen Kirche gegen die Angriffe von Bartholomäus Müller, einem aus Ulm stammenden Prediger, der erwiesenermaßen Huldreich Zwingli in Zürich, dem nach Luther theologisch bedeutendsten und in Deutschland einflussreichsten Reformator, nahe stand.

Methodisch verfügt der Historiker über das Instrumentarium des Vergleichs, behutsam projiziert er auf die wegen fehlender Quellen weiße und leere Fläche die Ergebnisse und Erkenntnisse, die er aus ähnlich gelagerten Fällen gewonnen hat. Freilich muss der Vergleich sinnvoll sein.

Biberach ist eine Reichsstadt. Biberach ist eine Stadt mit Zunftverfassung. Biberach ist eine Stadt, die wie man aus der Biographie von Bartholomäus Müller weiß und wie sich aus dem Bildersturm ergibt, Zwingli näher stand als Luther. Luther duldete keinen Ikonoklasmus, Zwingli indessen hielt das Beten vor Bildern und Altären für Götzendienst und wollte leere Kirchenräume. Unter diesen Voraussetzungen bieten sich zwei Städte, Reichsstädte beide, zunftverfasst beide, zwingliorientiert beide, zum Vergleich an – Memmingen (1) und Kaufbeuren (2).⁸ Begünstigend für einen Vergleich kommt hinzu, dass die Entscheidung für die Reformation in Memmingen und Kaufbeuren fast gleichzeitig fiel, zu Beginn des Jahres 1525 und Memmingen (neben Ulm) auf den Gang der Reformation in Biberach Einfluss genommen hat.⁹ Es ist offenkundig, dass die Reformation in Europa zuerst und besonders früh in den Städten Eingang fand, und zwar vornehmlich in den oberdeutschen Reichsstädten.

Von dieser Beobachtung ausgehend lege ich meinen Überlegungen eine These zu Grunde. Sie lautet:

Die Durchsetzung der Reformation in den schwäbischen Reichsstädten ist das Werk der Gemeinden. Und zwar ist die Gemeinde nicht die Kirchengemeinde, die Pfarrgemeinde (was man naheliegenderweise bei einer Frömmigkeitsbewegung erwarten würde), sondern die politische Gemeinde. Die Reformation hat folglich etwas mit der Verfassung einer Stadt zu tun. Besonders zahlreich und besonders früh wenden sich jene Städte der Reformation zu, in denen die politischen Rechte der Gemeinden vergleichsweise weitgehend sind, in Zürich, in Straßburg, in Augsburg, in Konstanz, in Kempten, in Memmingen, in Kaufbeuren – und eben in Biberach. Bei allen handelt es sich um Zunftstädte, also um solche, in denen die Handwerkerzünfte politische Rechte haben.

Was ich an Memmingen und Kaufbeuren zeige, dient also nicht nur als Passepartout für die analogische Rekonstruktion des Reformationsprozesses in Biberach, es ist auch repräsentativ für die Reformation in den oberschwäbischen Reichsstädten insgesamt.¹⁰

1. Memmingen

„Vnnd ist auff den tag Epiphaniae verstört vnd abgethon worden alle christenliche ordnungen Loblich vnd fleißiglich [bei, P. B.] vns büsher gebraucht und gehalten.“ So urteilt Jakob Megerich, der Pfarrer an Unser Frauen, ein tapferer Verteidiger des alten Glaubens für die einen, ein Ignorant und ewig Gestriger für die anderen, über das Ergebnis des Religionsgesprächs in der Stadt Memmingen, das am Dreikönigstag 1525 zu Ende ging. Megerich, einer der Wenigen, die sich der Dynamik und dem Sog der Reformation in Memmingen immer entgegengestellt hatten, war der Katalysator, der die Polarisierung zwischen Altgläubigen und Neugläubigen durch seine kirchentreue Haltung bewirkt hatte. Beleidigungen, Belästigungen und Kränkungen hatte er schon seit geraumer Zeit hinnehmen müssen.

Die religiöse Unruhe hatte Christoph Schappeler in die Stadt gebracht, der 1513 auf die Predigerstelle an der Pfarrkirche St. Martin berufen worden war.¹¹ „Man sey nit schuldig, den zechenden zu geben bey einer todsind“, soll er Ende 1523 gepredigt haben. Die Abgabe von 10 Prozent des Getreides lässt sich theologisch nicht begründen, sollte das heißen. Das hatte zur Folge, dass es in Memmingen im Juni 1524 zu massiven Auseinandersetzungen um den Zehnten kam, ja Bauern in den Memminger Dörfern Steinheim und Woringen und Bürger in der Stadt verweigerten den Zehnten. Der Rat jedoch forderte mit unmissverständlicher Deutlichkeit, der Zehnt sei zu entrichten. Die letzten Renitenten wurden am 11. Juli aufs Rathaus bestellt. Schließlich fanden sich alle bereit, ihre Abgaben zu leisten, lediglich Hans Heltzlin, ein Bäckermeister, weigerte sich und wollte gerichtlich klären lassen, ob er den Zehnt bezahlen müsse. Der Rat nahm ihn daraufhin gefangen, und damit begann das beeindruckende Schauspiel einer außerordentlichen Gemeindeversammlung. Wie ein Lauffeuer muss sich die Nachricht von der Verhaftung des Bäckermeisters in der Stadt verbreitet haben; aus allen Gassen liefen die Bürger auf den Markt und bekundeten ihre Empörung. „Ist die gemain [...] aufrurig vnd bewegt worden vnd haben sich also ye mer vnd mer gehauft vnd zusammen gethan bis schier etlich hundert auf dem markt zu eynander komen sein“, heißt es im Bericht des Ratsschreibers. Doch die Spontaneität des Auflaufs fand rasch in geordnete Bahnen. Ein Ausschuss wurde gebildet, und zwar organisiert nach einzelnen Zünften. Die Bürger

brachten damit zum Ausdruck, dass sie sich als Gemeindeversammlung verstanden, möglicherweise als Gerichtsversammlung, die nicht bereit war, das „Urteil“ der Inhaftierung Heltzlins zu akzeptieren. Mit einer Beschwerdeschrift wurde ein zwölfköpfiger Ausschuss zu Verhandlungen zum Rat geschickt.

Heltzlin sei sofort freizulassen, forderten die delegierten Bürger. Weiter solle der Rat dafür sorgen, dass „das wort Gottes hell, lautter vnd clar on eynich menschlich Zusatz offenlich gepredigt wurd, mit allain in der pfarr bei sant Martin sonder auch in Unser Frauen pfarr vnd anderen kirchen“. In Streitigkeiten um kirchliche Abgaben habe sich der Rat hinkünftig nicht mehr einzumischen, vielmehr soll das „der gemain man mit dem pfarrer vnd pfaffen“ selbst ausmachen. Und schließlich solle der Rat verbieten, Schappeler von den Altgläubigen schmähen und beleidigen zu lassen. „Wa aber vnder inen [jemand, P. B.] wer, [d]er lust oder begierd het, etwas mit im [Schappeler, P. B.] zu disputieren, das er dann das [...] an ortten enden vnd mit der maß vnd gestalt thet, wie sichs das gepurt.“

Am 13. Juli 1524 beriet man im Rat über die Forderungen des Gemeindeausschusses, über alle Maßen lebhaft und kontrovers. Solide Mehrheiten für einen Ratsbeschluss ließen sich nicht beschaffen. Sechs von zwölf Zünften unterstützten den Antrag des Ausschusses. Die Pattsituation war gegeben. Der Rat entschied nichts, es war ja auch nichts konkret zu entscheiden. Die Gemeinde musste sich gestärkt fühlen, zumal Heltzlin sofort aus der Gefangenschaft entlassen wurde. Unter solchen Umständen konnte und musste die Reformation ihren Fortgang nehmen.

Am Vorabend des Nikolausfestes, am 5. Dezember 1524, reichte Christoph Schappeler in der Martinskirche zum erstenmal das Abendmahl in beiderlei Gestalt als Brot und Wein den Gläubigen. Das galt in vielen Städten als der endgültige Bruch mit dem Ritus der Kirche. Die Pfarrei St. Martin hatte damit symbolisch und demonstrativ den Schritt ins Lager der Reformatoren getan.

Drei Wochen später, am Weihnachtstag 1524 schließlich nahmen die Dinge den zu erwartenden dramatischen Lauf, der in Memmingen zur offiziellen Einführung der Reformation führen sollte. Was im Juli 1524 die Menge vor dem Rathaus stürmisch verlangt hatte und der Gemeindeausschuss in sein Verhandlungspapier mit dem Rat schrieb, wurde Ende des Jahres verwirklicht – das Religionsgespräch, die Disputation.

„Unser Frauen“ war die Pfarrei im Quartier der Armen, vor allem Weber wohnten dort in größerer Zahl. Schon im November 1524 setzten sich die Frauen lautstark für die neuen Riten ein. Der Rat hingegen meinte, wer wolle, könne die Gottesdienste in St. Martin besuchen. „Etlichen bürgerin auss unser frawen pfarr ist gesagt worden, das sy fridlich seien, und wo sy mangel in ainer kirchen haben, sollen sy zu sant Martin geen.“ Offensichtlich verschärften die Vorgänge in St. Martin den Druck auf den Pfarrer von Unser Frauen, denn jetzt verlangte eine Gesandtschaft der Pfarrgemeinde vom Rat, auch in der Frauenkirche solle das Abendmahl in beiderlei Gestalt gereicht werden und im Weigerungsfalle solle sich Megerich in einer Disputation verteidigen.

Zum Eklat kam es am Weihnachtsfest. „So ich herab bin khomen zu St. Jeörgen altar“, berichtet Pfarrer Megerich, „hat sich ein gros murmlen erhebt von den luterischen weyb vnnnd man, darnach groß auffruhr vnnnd aufgeläuff ist worden. Vnd mich inn die Sacristey geiagt vnnnd getrüben mit großer ungestümigkhait daseib mit uil Schmechworten gelestert vnd gescholten, mit fäusten geschlagen, ann mein hubt vnd auff die Schultern, mich auch mit den füeßen an mein seiten vnd auff die huff gestosßen, mit steinen Zu mir inn die Sacristei geworffen, die gläßer zerrisßen vnnnd erschlagen, die bildtlin an den taflen gebrochen, die amplen erworffen. Kertzen auff dem altar abgebrochen vnnnd hinweg getragen.“ Bildersturmstimmung also herrschte in Memmingen an Weihachten. „Sollich vnfuhr vnnnd gewalt von 4 büs 6 getrüben vnnnd gehalten. Vnnnd wo Hanns Keller der burgermeister vnnnd 6 der Rätthe nit khommen, so were ich in der Sacristei erschlagen worden“. Megerichs Befürchtung war so unbegründet nicht, denn selbst der Rat ließ Erkundigungen einziehen „über die, so den pfarrer zu unser frawn erstechen wellen“. Nach den Vorfällen in der Kirche nahm der Bürgermeister den bedrohten Megerich in seinem Haus auf und ließ ihn gewissermaßen unter Polizeischutz stellen. Sie „haben mich“, fährt Megerich in seinem Bericht fort, „mit gewalt gefänglich aus meiner Kierchen gefüert, selb dritt prüester, der mainung, man solte mich die nacht inn den Diebsturn gelegt vnd behalten han: aber der Burgermeister hat vnns in sein haus vnnnd gewarsamkhait füeren lasßen, vns Ehrlich vnd redlich gehalten, doch mit 2 Statknechten lasßen hüeten vnd wol bewaren“.

Mit den Vorgängen in der Frauenkirche an Weihachten war entschieden, dass das Religionsgespräch

nicht mehr hinauschiebbar war. Weil „sich ain Zeitlangher zwischen gaistlichen vnd weltlichen alhie In vnser Statt gros Irrung gehalten also das yeder tail vermaint hat das heilig euangelium nach sein verstand außzuelägen vnd des andern tails mainung zueverachten. desshalb ainander ketzerei vnd ander schmachwort angehengkt, dardurch das gemains volck In Zweifel gefiert alles zue verletzung der selen vnd ere gots vnd verer daruff auffrörn entstanden sein mochten“, beruft sich der Rat auf seine Ordnungs- und Friedenspflicht: „Solhs zue fürkumen sein wir als die oberkait schuldig vnd verursacht worden si zue baiden tailn in solher Irrung gutlich zuverhörn“.

Der Memminger Rat entschied sich für das Religionsgespräch, in „der vnzweyffenlichen hoffnung der allmechtige got wer durch seinen hayligen gaist vnder vnd in denen, so in seinem namen versamlet seind“. Am 2. Januar 1525 wurde es eröffnet, in Anwesenheit von allen Geistlichen und den vier Doktoren der Stadt, einem Juristen und drei Stadtärzten, sowie allen Ratsherren; hinzu kamen „auß yeder Zunft ainer alls vonn ainer gemain wegen vnnnd sein in yeder Zunft durch ain freie Wal dartzuerweltt worden“. Rat und Gemeinde sollten die Religionsfragen entscheiden. Die Religionsparteien wurden einem „Verhör“ unterzogen, wie es in den Akten mehrfach heißt, und so konnte das Ergebnis nur ein von der Gemeinde und dem Rat gefälltes ‚Urteil‘ sein.

Der Disputation lagen als Diskussionsgrundlage Thesen von Schappeler zugrunde. In ihnen wurde die Auffassung vertreten, die Messe sei weder ein Opfer noch ein gutes Werk, sondern eine Gedächtnisfeier für die Vergebung der Sünden durch Christus, und daraus folge auch, dass das Abendmahl in beiderlei Gestalt auszuteilen sei. Das war in der Abendmahlsfrage die Auffassung Zwinglis, nicht die Luthers, die hier von Schappeler vertreten wurde. Darüber hinaus wird die katholische Auffassung von der heilsvermittelnden Funktion der Priester ersetzt durch das Priestertum aller Gläubigen. Beichte, Heiligenverehrung und Fegefeuer werden verworfen und der biblischen Begründung des Zehnten widersprochen.

Die Disputation verlief erwartungsgemäß äußerst zäh und lustlos. Megerich wollte überhaupt in keinen theologischen Disput eintreten, vielleicht gewitzigt durch die Erfahrung, dass Argumente angesichts der vorherrschenden Stimmung für die Neugläubigen ohnehin nicht verfangen würden. Denn in keiner anderen Stadt war der Ausgang solcher Disputationen je

fraglich gewesen. Seine Mitstreiter verweigerten sich mit dem Argument, ein Religionsgespräch „gehöret den Concilia vnd den Vniuersiteten zu“, andere bemängelten die fehlenden Belegstellen aus der Heiligen Schrift. Als sie schließlich von Schappeler nachgetragen worden waren, wurden am vierten Tag der Disputation die altgläubigen Geistlichen einzeln um Stellungnahmen ersucht, doch – so das Protokoll – „vnder allen priestern ist kainer gewest der ettwas darwider furzupringen gehapt“. Damit war die Disputation, ohne dass eine solche in Wahrheit stattgefunden hätte, beendet. Der Rat fand für den Ausgang eine durchaus euphemistische Umschreibung des Sachverhalts: man sei „der sach so wol ains“ worden, und „war es nit zu spat im tag gewest, sy alle mitainannder zu morgen geessen haben wellen“. Der altkirchliche Ritus wurde eingestellt, eine Kirchenordnung versprach der Rat nach Einholung von Stellungnahmen auszuarbeiten und zu verabschieden.

2. Kaufbeuren

„Zuverhietung auffrur emperung totschlag Blutvergiessen und ewigem, verderben“ lud der Rat der Reichsstadt Kaufbeuren die Geistlichkeit der Stadt für den 30. Januar zu einem „frundtlichen gesprech“, wie er mehrfach sagte, aufs Rathaus. Es galt, den Frieden in der Stadt zu sichern und zu festigen, es galt aber auch, die Gemeinde vor Verderben zu bewahren, also ihr Seelenheil zu gewährleisten.

Wie an Weihnachten in Memmingen, so war es um das Dreikönigsfest 1525 in Kaufbeuren zu Gewaltsamkeiten gegenüber dem altgläubigen Pfarrer Jörg Sigg gekommen. Ihm schien die Situation so bedrohlich, dass er sich veranlasst, ja gezwungen sah, aus der Stadt zu fliehen und bei seinem Bruder Wolfgang, Pfarrer im nahen Geisenried, ein Unterkommen zu suchen. Sein Kontrahent war der in Kaufbeuren als Prädikant wirkende Jakob Lutzenberger. Offenbar verlangte die Kaufbeurer Gemeinde recht geschlossen die Verkündigung des reinen Evangeliums und drängte auf eine Disputation über die richtige Lehre, zu der Lutzenberger seine Bereitschaft wiederholt erklärt hatte.

Der Rat bat zum Religionsgespräch mit der Begründung, als von der Gemeinde gewählte und vom Kaiser mit dem Regiment betraute Obrigkeit habe er die Aufgabe, dass „die Stat vor auffrur emperung und wider willen vnzerstort in frid und Rue auch in ainigkeit er-

halten werd“, er hoffe aber, mit Gottes Hilfe und dem Beistand des Heiligen Geistes zu einer einvernehmlichen Lösung der Glaubensfragen zu kommen.

Für das Religionsgespräch hatte Lutzenberger sieben Thesen erstellt. In ihnen vertrat er die Unsichtbarkeit der Kirche Christi, den Glauben als Gnade, die Schriftwidrigkeit von Speise- und Kleidervorschriften, die Nutzlosigkeit von großen Stiftungen, prächtigen Kirchen und Altarbildern, den Gedächtnischarakter des Abendmahls anstelle des Opfercharakters und die Sinnlosigkeit der Heiligenverehrung.

Für die Disputation wurden genaue Verfahrensvorschriften festgelegt: Lediglich Altes und Neues Testament galten als Beweismittel, nur die deutsche Sprache war zugelassen. Jede Partei konnte eine gleiche Zahl Bürger aus der Stadt bestimmen, wohl als eine Art Beistand, und einen Schreiber, so daß es mit dem Ratschreiber drei Protokollanten für das Gespräch gab.

Das Religionsgespräch konnte zunächst nicht, wie vorgesehen, am 30. Januar begonnen werden, weil der altgläubige Pfarrer nicht erschienen war. Für die notwendigen Beratungen, wie weiter zu verfahren sei, wurden lediglich diejenigen zugelassen, „so zu dem Ratte alls die oberkait vnd die Jhenigen So von der grose und ganntze gemeinde zu und beysollichem zusein verordent gewesen“. Die übrigen Anwesenden wurden aus der Ratsstube gewiesen. Man einigte sich darauf, den Pfarrer nochmals vorzuladen, der dieser zweiten Aufforderung schließlich auch Folge leistete, so dass am folgenden Tag das Gespräch aufgenommen werden konnte. Präsiert wurde die Disputation von Dr. Sebastian Fuchssteiner und dem Stadtarzt Dr. Ivo Strigel.

Als Anwalt des gewissermaßen beklagten Stadtpfarrers nahm zunächst der ihm befreundete Nikolaus Schwicker, Pfarrverweser in Aitrang, das Wort. Religionsfragen gehörten, so lautete seine Argumentation, die anlässlich solcher Disputationen durchaus üblich war, vor ein Konzil und nicht vor den Rat einer einzelnen Stadt. Auch habe der Bischof von Augsburg allen Kaufbeurer Priestern in Erinnerung gebracht und den Rat dahingehend informiert, dass allein er für Glaubensangelegenheiten zuständig sei. Die Stadt, so schloss Schwicker seine Rede, soll „sich nit einlaßen [...] weder gutlich Rechtlich besprechlich noch beschließlich in keinerley weiß noch weg“. Es sei hinreichend bekannt, dass die beiden Kontrahenten, der Pfarrer und der Prädikant, „in ettwas Irrung und spennen stend“, das erfordere nach kaiserlichem Recht ein

ordentliches Verfahren, denn „ausserhalb und one Recht [soll] nyemat gehert sonder [geschweige denn, P. B.] Rechtlich beklagt werden“.

Zunächst wurden die Priester befragt, ob ihnen das erwähnte Schreiben des Bischofs zugegangen sei, was elf von ihnen verneinten. Die Disputationsgrundlage der beiden Testamente wollten nicht alle anerkennen, teils erbaten sie Bedenkzeit, teils wollten sie den Fall vor das Domkapitel in Augsburg ziehen.

Der präsidierende Dr. Fuchssteiner stellte „Bürgermeister, Rat und verordnete von der Gemaind“ vor Augen, dass nicht Konzilsbeschlüsse, sondern die beiden Testamente die vereinbarten Entscheidungsgrundlagen der Disputation seien. Dieses Argument wurde von ihm weiter theologisch untermauert mit dem Hinweis auf 1. Korinther 14, „die profeten aber zwe oder drey die sillen Reden und das volck underweisen. Aber die andere zuhörere die sollen vrteilen“. Die versammelten Herren, so fuhr Fuchssteiner fort, würden nicht „nach Irem Menschlichen verstand in diser Sachen vrteilen [...], Sonder allain das Lebendig warhafft und vnbetruglich wort gots hierin Richter sein lassen“.

Daraufhin verließen der altgläubige Pfarrer Sigg und seine Anhänger das Rathaus. Die übrigen Geistlichen wurden, nachdem Lutzenberger seine Thesen nochmals vorgetragen und erläutert hatte, einzeln zu den sieben Punkten gehört und vernommen. Die Antworten waren erwartungsgemäß teils zustimmend, teils ausweichend, teils ablehnend.

Der Rat „sampt den verordnt der Gemeinde und den Zwayen obbestimpt Doctorn“ fasste daraufhin den Beschluss, in der Stadt nur die Predigt des reinen Evangeliums zu gestatten, Beleidigungen des Prädikanten mit Stadtverweis zu ahnden und eine neue Kirchenordnung zu erstellen, da die bisherigen Zeremonien sich als Menschenwerk erwiesen hätten. Zwar hätte das Gespräch gezeigt, dass die Messe nicht von Christus eingesetzt sei, dennoch sollte den Priestern gestattet sein, sie zu lesen, falls ihr Gewissen ihnen das gebiete.

Die politischen Ereignisse der folgenden Monate, geprägt durch den Bauernkrieg im Allgäu und seine militärische Niederwerfung durch den Schwäbischen Bund, verhinderten sowohl in Memmingen als auch in Kaufbeuren, dass die Beschlüsse unmittelbar hätten umgesetzt werden können. In beiden Städten musste die reformatorische Bewegung einen, teils andauernden Rückschlag hinnehmen.

3. Zusammenfassung

Was lässt sich aus den Vorgängen in Memmingen und Kaufbeuren als verallgemeinerbar für den Prozess der Durchsetzung der Reformation ausmachen?¹²

In beiden Städten wurde das Religionsgespräch unter Beteiligung der Gemeinde durchgeführt, in Memmingen in der Weise, dass die Zünfte eigens Vertreter für die Disputation wählten, in Kaufbeuren dadurch, dass von der Gemeinde Vertreter dazu verordnet wurden. In beiden Fällen scheint das den eingespielten Modalitäten der breiteren Konsentierung von Entscheidungen entsprochen zu haben.

In Memmingen war in allen kritischen Phasen des reformatorischen Prozesses ein Ausschuss der Zünfte in Aktion getreten. Das entsprach der Verfassung der Stadt insofern, als die Zünfte in einem komplizierten Verfahren die politischen Organe wählten: den Rat, den Ammann und den Bürgermeister. Im Rat saßen 12 Zunftmeister und 12 sogenannte „Ratgeben“, mit dem Bürgermeister also 25 Personen. Die Zunftmeister wurden von den Zünften gewählt, die Ratgeben von der ganzen Gemeinde auf Vorschlag der Zünfte. Daraus ergibt sich, daß Gemeinde und Gesamtheit der Zünfte gewissermaßen identisch waren.

In Kaufbeuren waren die Verhältnisse ganz ähnlich, was erklären mag, dass die zum Religionsgespräch beigezogenen Bürger nicht über die Zünfte, sondern offenbar über eine Gemeindeversammlung bestellt wurden. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts galt auch hier eine Zunftverfassung. Der Rat bestand aus einem Bürgermeister, sechs aus den (sechs) Zünften gewählten Räten und sieben Zunftmeistern und wurde jährlich beim Schwörtag bestätigt, umgesetzt oder gewählt.

Dieser in beiden Städten ähnliche verfassungsrechtliche Sachverhalt wurde im Verlauf der Religionsgespräche ausdrücklich bestätigt. Wie im Kaufbeurer, so heißt es auch im Memminger Disputationsprotokoll eigens, dass „Burgermeister vnnd Ratt der Stat Memingen von Irer gemaind alls Ir oberkait vnnd vorgenger erwelt sein“. Der Rat repräsentiert folglich die Gemeinde. Seine Legitimation erhielt er jährlich neu am Schwörtag der Gemeinde. Die Bedeutung dieses, *coniuratio reiterata* genannten Vorgangs liegt darin, dass damit der gemeindestiftende Akt der *coniuratio* wiederholt wurde.

Materialer Kern des Eides, den die Bürger jährlich schworen, war die Sicherung und Gewährleistung des Friedens in der Stadt. Gewalt jeder Art sollte verhin-

dert und auf den Weg des gerichtlichen Ausgleichs geschoben werden. Deswegen verpflichtete sich jeder Bürger auch, sich persönlich für die Sicherung des Friedens in der Stadt durch das sogenannte Friedebieten einzusetzen, das ihn persönlich durchaus in Gefahr bringen konnte.

Die Sicherung des Friedens durch gerichtliches Verfahren scheint im Rechtsverständnis der Bürgerschaften beider Städte eine hinreichende Legitimationsgrundlage gewesen zu sein, um die Glaubensfrage gewissermaßen vor Gericht zu ziehen, weil sie den Frieden in der Stadt bedrohte. Dass es sich im Falle der Religionsgespräche um gerichtsähnliche Vorgänge handelt, wird durch mehrere Indizien bestätigt. Sowohl der Augsburger Bischof als auch die altgläubigen Geistlichen vertraten den Standpunkt, der Glaubensstreit sei entweder in Augsburg, also vor dem dortigen geistlichen Gericht, oder über ein Konzil zu entscheiden, hingegen sei es eine unzulässige Anmaßung, den Fall in der Stadt zu verhandeln. Möglicherweise haben deswegen beide Städte so nachhaltig darauf hingewiesen, die Räte hätten „von kay. Mt die schlüßl gewalt, Regierung vnd verwaltung der Stat empfangen“. Damit musste in erster Linie das Gericht gemeint sein, denn die ursprünglich königlichen Kompetenzen bestanden in jener Gerichtshoheit, die in Schwaben durch einen vom kaiserlichen Landvogt eingesetzten Schultheißen als Vorsteher des städtischen Gerichts wahrgenommen wurde, und in der Blutsgerichtsbarkeit (Gerichtsbarkeit über schwere Delikte wie Mord und Brandstiftung), mit der sich die Städte von jedem neu ins Amt gekommenen König belehnen ließen. Memmingen wurde seit 1403, Kaufbeuren seit 1418 der Blutbann als Lehen vom Reich übertragen. Auf das Gericht zu verweisen, hieß aber auch einen städtischen Ausschließungsanspruch anmelden, weil beide Städte von fremden Gerichten durch königliche Privilegien ausdrücklich befreit waren.

Durchschlagender, weil prinzipieller war freilich die theologische Argumentation des Kaufbeurer Dr. Fuchsteiner, die Gemeinde habe über die richtige Lehre zu *urteilen*. Das erforderte und rechtfertigte die Beiziehung der Gemeinde durch gewählte Vertreter. Genau das war zwei Jahre zuvor die Argumentation Huldreich Zwinglis und Martin Luthers gewesen. Die „kilchhöre“, die Gemeinde, wird über die Wortverkündigung, über „die ler urteilen, sust nieman“, meint Zwingli. Zwar soll jedermann das Recht haben zu lehren, beurteilt wird die Lehre jedoch allein durch die Gemeinde.

„Lere tzu urteylen“, so lautet Luthers Schlußfolgerung, „lerer odder seelsorger eyn und ab zu setzen, mus man sich gar nichts keren an menschen gesetz, recht allherkommen, brauch, gewonheyt etc. Gott gebe, es sey von Bapst odder Keyser, von Fursten odder Bischoff gesetzt, es habe die halb odder gantze welt albo gehalten, es hab eyn odder tausent jar geweret“. Daraus folgt auch, dass die Gemeinde darüber entscheidet, wer ihr das Wort Gottes verkündet, ein Recht, das Memmingen wie Kaufbeuren in Anspruch nahmen, indem sie ihre Prädikanten als die allein zugelassenen Geistlichen bestätigten und den altgläubigen Priestern ihre seelsorgerische Tätigkeit untersagten, soweit sie sich nicht schon freiwillig aus der Stadt entfernt hatten.

Die begrifflich angemessene Erfassung der Vorgänge kann nicht davon absehen, dass die Religionsgespräche mit einer Satzung, einem Gebot, einem Verbot endeten. Die Predigt des reinen Evangeliums wurde in beiden Städten *geboten*, in Memmingen die Messfeier und in beiden Städten die alten kirchlichen Zeremonien *verboten*. Satzungen grundsätzlicherer Art und von weiterreichenden Folgen lagen aber keineswegs in der Kompetenz des Rates allein, sondern erforderten, wie ein Friedens- und Religionsmandat für Memmingen von 1520 belegt, den breiten Konsens, der in der Regel in der Weise hergestellt wurde, dass am Schwörtag auch Statuten beraten und erlassen wurden, wie für Kaufbeuren nachweisbar ist. Wo der städtische Friede häufig durch Einung der Bürger erst zustande gekommen war, lag es nahe, seine Ausweitung in den kirchlichen Bereich gleichermaßen breit abzustützen.

Genau dieser Vorgang hat auch in Biberach stattgefunden. Die Gemeinde entschied sich im Herbst 1530 durch Mehrheitsbeschluss jener, die das Bürgerrecht besaßen, für die Reformation. Das war ein politischer Akt, nicht anders wie jene Gemeindeversammlungen, auf denen Räte und Bürgermeister gewählt und in diesem Zusammenhang auch wichtige und folgenreiche Entscheidungen (Stadtrecht, Bündnisse) gefällt wurden. „Wie aus dem Abstimmungsergebnis hervorgeht, war es im wesentlichen das Zunftbürgertum, da der Reformation zum Durchbruch verhalf“. ¹³ Der Beschluss vom 11. April 1531, den Priestern die Feier der Messe zu untersagen und den katholischen Ritus und Kultus einzustellen, war ein solcher von Kleinem Rat mit Zustimmung des Großen Rates und gewissermaßen die Ausführung des Gemeindebeschlusses. Der Kleine Rat war wie in allen Reichsstädten das eigentlich regierende Kollegium, der Große Rat galt als die Vertretung der

Gemeinde.¹⁴ Die Beschlüsse banden auch die Minderheit und folglich wurden bei den folgenden Wahlen auch die Katholiken in den Räten abgewählt, wo sie nicht schon zuvor die Stadt verlassen hatten.

Im Prozess der Einführung der Reformation, der in den Disputationen seinen Höhepunkt findet, dehnt die politische Gemeinde als Schwurverband ihr Recht, den Frieden in der Stadt durch Statuten zu sichern, auf den Raum des Glaubens aus. Die politische Gemeinde inkorporiert die Religion.

Anmerkungen

- 1 Der vorstehende Text gibt den Vortrag wieder, den ich am 20. 11. 1998 in Biberach gehalten habe. Er basiert auf älteren Forschungen, die veröffentlicht sind unter dem Titel: Urteilen über den Glauben. Die Religionsgespräche in Kaufbeuren und Memmingen 1525, in: *Außenseiter zwischen Mittelalter und Neuzeit*. Festschrift für Hans-Jürgen Goertz zum 60. Geburtstag, hrsg. von Norbert Fischer – Marion Kobelt-Groch (Studies in Medieval and Reformation Thought 61), Leiden–New York–Köln 1997, S. 65–80. Den Herausgebern des Bandes danke ich für die Zustimmung, den Beitrag in überarbeiteter Form nochmals verwenden zu können. Ich verzichte mit Verweis auf diese Arbeit auf einen Fußnotenapparat, belege indessen die von mir benutzten Vorlagen für Biberach.
- 2 Für einen knappen Überblick vgl. Bernhard Rütth, Von der Reformation zum Simultaneum. Biberachs Weg in die Bikonfessionalität, in: *BC, Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach* 21 (1998), 14–31. Einbettung in das Spätmittelalter und die Frühneuzeit bei Volker Press, *Biberach – Reichsstadt im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: Dieter Stievermann (Hg.), *Geschichte der Stadt Biberach*, Stuttgart 1991, 21–64.
- 3 Bernhard Rütth, *Reformation in Biberach (1520–1555)*, in: Dieter Stievermann (Hg.), *Geschichte der Stadt Biberach*, Stuttgart 1991, 255–288, besonders 270. Insgesamt stützte ich mich für die Daten zur Biberacher Reformation auf diese Arbeit.
- 4 Neu ediert von Albert Angele (Hg.), *Altbiberach um die Jahre der Reformation, erlebt und für die kommenden Generationen der Stadt beschrieben von den Zeitgenossen und Edlen Brüdern Joachim I. und Heinrich VI. von Pflummern, Patrizier der Freien Reichsstadt Biberach*, Biberach an der Riß 1962. – Besonders für die Chronik von Joachim von Pflummern ist die ältere Edition heranzuziehen: A. Schilling (Hg.), *Die religiösen und kirchlichen Zustände der ehemaligen Reichsstadt Biberach unmittelbar vor Einführung der Reformation* (Freiburger Diöcesan-Archiv 19), Freiburg im Breisgau 1887.
- 5 Zitiert bei B. Rütth, *Reformation in Biberach*, 263.
- 6 Zitiert bei B. Rütth, *Reformation in Biberach*, 266.
- 7 Zitiert bei B. Rütth, *Reformation in Biberach*, 264 [Bezug nehmend auf den Bericht von Heinrich von Pflummern].
- 8 Die für die Reformation in Memmingen verfügbaren (archivischen) Quellen und die Literatur sind breit dargestellt in meinem Beitrag: *Memmingen – ein Zentrum der Reformation*, in: *Die Geschichte der Stadt Memmingen. Von den Anfängen bis zum Ende der Reichsstadt*, Stuttgart 1997, S. 349–418. Die beste und materialreichste Darstellung der Reformationsgeschichte für Memmingen stammt aus der Feder von Barbara Kroemer, *Die Einführung der Reformation in Memmingen. Über die Bedeutung ihrer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Folgen* (Memminger Geschichtsblätter, Jahreshft 1980), Memmingen 1981. – Für Kaufbeuren sind die wichtigsten Quellen (Kaufbeurer Disputation) ediert worden von Thomas Pfundner (Hg.), *Das Memminger und Kaufbeurer Religionsgespräch von 1525. Eine Quellenveröffentlichung mit einem Überblick*, in: *Memminger Geschichtsblätter, Jahreshft 1991/92*, Memmingen 1993, S. 23–65. Das Material hat auch die Kenntnisse über die Reformationsvorgänge in Memmingen erheblich erweitert.
- 9 Vgl. V. Press, *Biberach*, 26.
- 10 Eine handbuchartige Zusammenfassung habe ich vorgelegt unter dem Titel *The Popular Reformation*, in: *Handbook of European History 1400–1600*, vol. II, ed. Thomas A. Brady, Jr., Heiko A. Oberman, James D. Tracy, Leiden–New York–Köln 1995, S. 161–192.
- 11 Eine Biographie Schappellers fehlt. Besonders seine Tätigkeit nach 1525 in St. Gallen ist völlig unbekannt. Die Kenntnisse seines Lebens beschränken sich auf das Material, das aus den Memminger Beständen erhoben worden ist.
- 12 Die jüngste Darstellung der Disputationen geht auf Verfassungsfragen der Städte als Erklärung für die Art der Abstimmung und Entscheidungsfindung nicht ein, was die entsprechenden Interpretationen naturgemäß stark beeinflusst. Der politische und gemeinde- bzw. zunftbasierte Charakter der Reformation wird damit übersehen. So zuletzt Bernd Moeller, *Zu den städtischen Disputationen der frühen Reformation*, in: *Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag*, hg. von Karl-Hermann Kästner, Knut Wolfgang Nörr und Klaus Schlaich, Tübingen 1999, S. 179–195.
- 13 B. Rütth, *Von der Reformation*, 16.
- 14 In der Reformationszeit haben die Zünfte die Stimmenmehrheit im 24-köpfigen Kleinen Rat. Gewohnheitsrechtlich sind dem Patriziat 10 Sitze reserviert. Vgl. B. Rütth, *Reformation in Biberach*, 260.